



6 Rückgabe (hen' nô) des Ausländerregistrierungsausweises

6-1 Bei Ausreise (shukkoku)

Bei Ausreise aus Japan ohne Wiedereinreisegenehmigung ist der Ausländerregistrierungsausweis am Flughafen bzw. am Hafen dem zuständigen Beamten auszuhändigen. Dies gilt nicht bei vorliegender Wiedereinreisegenehmigung.

6-2 Nach Erwerb japanischer Staatsbürgerschaft (nihon kokuseki)

Im Falle des Erwerbs japanischer Staatsbürgerschaft sollte der Ausländerregistrierungsausweis innerhalb von 14 Tagen bei der Bezirksbehörde (yakusho) abgegeben werden.

*notwendige Dokumente: Bescheinigung über den Erwerb der japanischen Staatsbürgerschaft oder der vom Justizministerium ausgestellte Personalausweis der eingebürgerten Person

6-3 Im Todesfall (shibô)

Im Todesfall sollte der Ausländerregistrierungsausweis von im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen innerhalb von 14 Tagen abgegeben werden.

* notwendige Dokumente: Totenschein (shibô shindansho) oder Bescheinigung eines Todesfalls (shibô todoke shômeisho)

* Sollte sich eine ausländische Person zum Zeitpunkt des Todes nicht an ihrem Wohnort aufgehalten haben, können diese Papiere auch bei der örtlichen Behörde eingereicht werden.